



# Regelung der Entgelte für den Verkehrslandeplatz Neuhausen

## I. Landeentgelte

1. Allgemeines
  - 1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flugplatz Neuhausen ist ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
  - 1.2 Schuldner des Landeentgelts ist/sind
    - a) das Luftfahrtunternehmen in dessen Auftrag der jeweilige Flug durchgeführt wird,
    - b) der Luftfahrzeughalter,
    - c) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.
  - 1.3 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
  - 1.4 Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landgebühr je angefangene 10 Minuten erhoben.
  - 1.5 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Entgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie nach seiner Lärmkategorie.
  - 1.6 Das Landeentgelt ist spätestens vor dem Start in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen.

Dem Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigungen einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle gleich gestellt.

Das Lärmzeugnis ist der Berechnungsstelle des Flugplatzhalters zur Berechnung der Entgelte spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt der zutreffenden Abflugmasse zu entrichten.
  - 1.7 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgeltmittlung

2.1 Entgelte nach Höchstabflugmasse

2.1.1 Der nach der höchstzulässigen Abflugmasse bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt je nach Lärmkategorie für Propellerflugzeuge bis 5.700 kg Höchstabflugmasse, Hubschrauber und eigenstartfähige Motorsegler:

| MTOW      | erhöhtes Lärmzeugnis |      | einfaches Lärmzeugnis |       | ohne Lärmzeugnis |        |
|-----------|----------------------|------|-----------------------|-------|------------------|--------|
|           | Netto                | MWST | Brutto                | Netto | MWST             | Brutto |
| -1000     | 2,52                 | 0,48 | 3,00                  | 3,19  | 0,61             | 3,80   |
| 1001-1200 | 3,19                 | 0,61 | 3,80                  | 3,53  | 0,67             | 4,20   |
| 1201-1400 | 3,53                 | 0,67 | 4,20                  | 5,04  | 0,96             | 6,00   |
| 1401-2000 | 5,04                 | 0,96 | 6,00                  | 7,56  | 1,44             | 9,00   |
| 2001-3000 | 7,56                 | 1,44 | 9,00                  | 10,08 | 1,92             | 12,00  |
| 3001-4000 | 10,08                | 1,92 | 12,00                 | 12,61 | 2,39             | 15,00  |
| 4001-5000 | 12,61                | 2,39 | 15,00                 | 14,37 | 2,73             | 17,10  |
| 5001-5700 | 14,37                | 2,73 | 17,10                 | 20,17 | 3,83             | 24,00  |

2.1.2 Motorsegler

|        |      |
|--------|------|
| Netto  | 2,69 |
| MWST   | 0,51 |
| Brutto | 3,20 |

2.1.3 Ultraleichtflugzeuge

|        |      |
|--------|------|
| Netto  | 2,10 |
| MWST   | 0,40 |
| Brutto | 2,50 |

2.1.4 Segelflugzeuge/Drachenflieger

Das Landeentgelt beträgt einheitlich 0,52 €.

2.1.5 Ballone

Für Ballone wird kein Landeentgelt erhoben

2.1.6 ermäßigte Gebühren

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen in Höhe von 40 v.H. gewährt, sofern die Landungen nicht außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einer registrierten Ausbildungsseinrichtung bzw. bei einem Ausbildungsbetrieb mit Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrtpersonal durchführt und die zum Erwerb einer Lizenz oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der JAR-FCL 1.3 oder der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflzeuges ein Schleppflzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Flugplatzentgeltregelung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen (§ 69 Abs. 4 LuftPersV).

### 3. Sonderleistungen

- 3.1 Landungen außerhalb der Öffnungszeit  
Ein Zuschlag zur Landegebühr in Höhe von € 15,00 ist zu zahlen, wenn außerhalb der Öffnungszeit in der Betriebszeit des Flugplatzes Landungen oder Starts durchgeführt werden.
- 3.2 Bannerschleppflüge  
Bei Bannerschleppflügen wird grundsätzlich ein Zuschlag in Höhe von 100 v.H. der jeweils ermittelten Landegebühr erhoben
- 3.3 Dienstflüge  
Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden, ist kein Landeentgelt zu entrichten. Der Dienstflugcharakter ist nachzuweisen.
- 3.4 Notlandungen  
Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 3.5 Luftsport  
Für am Flugplatz beheimatete Vereine und Clubs kann der Flugplatzunternehmer abweichende Entgeltregelungen treffen.

**II. Abstellentgelte**

**1. Allgemeines**

1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich das Abstellentgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse.

1.3 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

1.4 Für das Ab- bzw. Unterstellen von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

**2. Entgelte für das Abstellen**

2.1 Das Abstellentgelt beträgt je angefangene 24 Stunden bei einer Höchstabflugmasse von:

| MTOM   | netto | MWST | brutto |
|--------|-------|------|--------|
| < 1000 | 2,52  | 0,48 | 3,00   |
| < 1200 | 3,36  | 0,64 | 4,00   |
| < 1400 | 4,20  | 0,80 | 5,00   |
| < 2000 | 5,88  | 1,12 | 7,00   |
| < 3000 | 8,40  | 1,60 | 10,00  |
| < 4000 | 10,92 | 2,08 | 13,00  |
| < 5000 | 14,29 | 2,71 | 17,00  |
| < 5700 | 16,81 | 3,19 | 20,00  |

2.2 Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 6 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.3 Für Segelflugsportanhänger beträgt die Abstellgebühr für jede angefangenen 24 Stunden € 0,25.  
Der Zeitraum, der für die Berechnung maßgeblich ist, beginnt 24 Stunden nach Abstellung.

**3. Entgelte für das Einstellen**

Die Einstellgebühr für das Einstellen eines Luftfahrzeuges in eine Halle oder unter eine Überdachung beträgt:

Pro Tag € 8,00

**III. Ankermastgebühren**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten. Das Ankermast- und Landeentgelt sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Die Ankermastgebühr wird fällig mit der Errichtung des Ankermastes und beträgt incl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer je angefangene 24 Stunden:

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge  | € 80,00  |
| für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge  | € 100,00 |
| für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge | € 110,00 |

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge  | € 10,00 |
| für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge  | € 13,00 |
| für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge | € 16,00 |

**IV. Lärmkategorien**

Bei der Einteilung der Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die in der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05.01.1999 (im folgenden LSL abgekürzt)

- Im ICAO-Annex 16, 2. Ausgabe – 1988 (im folgenden Ann. 16 abgekürzt)
- Im NFL II –56/99 „Bekanntmachung über Lärmzeugnisse für motorgetriebene Luftfahrzeuge“
- Im NFL II – 138/99 „Neufassung der Bekannmachung über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen

veröffentlicht sind.

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)  
 1. Propellergetriebene Luftfahrzeuge mit einem MTOW bis 5.700 kg und Motorsegler die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden entsprechen dieser Kategorie, wenn sie die in der Anlage 2 der LSL festgelegten Lärmgrenzwerte

- nach Kapitel VI um mindestens 4 dB(A) oder
- nach Kapitel X um mindestens 5 dB(A)

unterschreiten.

2. Propellergetriebene Luftfahrzeuge mit einem MTOW bis 5.700 kg und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen dieser Kategorie, wenn sie die in der Anlage 2 der LSL festgelegten Lärmgrenzwerte

- nach Kapitel VI um mindestens 6 dB(A) oder
- nach Kapitel X um mindestens 7 dB(A) unterschreiten.

Lärmkategorie B (einfacher Schallschutz)  
Propellergetriebene Luftfahrzeuge mit einem MTOW bis 5.700 kg und Motorsegler entsprechen dieser Kategorie, wenn sie folgende Lärmgrenzwerte nicht überschreiten

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI der LSL oder
- den Lärmgrenzwert nach Kapitel X der LSL.

Lärmkategorie C  
Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B bzw. die Lärmgrenzwerte nach Kapitel III der LSL bzw. Kap.3 des Anm.16.

Lärmkategorie D (Hubschrauber)  
Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel VIII der LSL bzw.
- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel 8 des Anm.16

Lärmkategorie E (Hubschrauber)  
Die vom Luftfahrzeug ausgehenden maximalen Lärmpegel überschreiten die der Kategorie D.